



## Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag der CABB GmbH, Gersthofen, nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid (DAC-Anlage) im Industriepark Gersthofen, Flur-Nr. 2235/56-62, durch Errichtung und Inbetriebnahme eines dritten DAC-Reaktors (Geb. 232), Rückbau der Kälteanlage (Geb. 232), Optimierung des Sicherheitskonzeptes sowie Überführung von Anzeigen nach § 15 BImSchG in die Genehmigung;  
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die CABB GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid (DAC-Anlage) auf dem o.g. Betriebsgrundstück in Gersthofen beantragt. Dieser Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Inbetriebnahme eines dritten DAC-Reaktors (Geb. 232),
- Rückbau der Kälteanlage (Geb. 232),
- Optimierung des Sicherheitskonzeptes sowie
- Überführung von Anzeigen nach § 15 BImSchG in die Genehmigung.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1, ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet.

Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.



Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer bereits bestehenden Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid (DAC-Anlage). Zur besseren Ausnutzung der genehmigten Kapazität und aufgrund einer veränderten Marktlage ist geplant, einen dritten DAC- Reaktor zu installieren. Zudem sollen ein neuer Heiz-/ Kühlkreislauf und eine neue Vorlage für einen Radikalstarter installiert sowie eine vorhandene Kälteanlage demontiert werden.

Das Vorhaben wird in bestehenden Gebäuden inclusive dazugehöriger Flächen und Lagertassen errichtet und betrieben; diese befinden sich auf dem bestehenden Betriebsgelände im zentralen Bereich des Industrieparks Gersthofen, der im Flächennutzungsplan der Stadt Gersthofen als Industriegebiet ausgewiesen ist.

Durch die Installation des DAC- Reaktors werden keine neuen Stoffe eingesetzt und keine neuen Produkte hergestellt; die Produktionskapazitäten sowie die Lagermengen ändern sich nicht. Auch werden keine baulichen oder infrastrukturellen Eingriffe in die Natur und Landschaft vorgenommen. Es wird sich somit keine Verschlechterung des genehmigten Zustandes für die natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen ergeben.

Die Anlage zur Herstellung von Dichloracetylchlorid (DAC-Anlage) ist ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches der Firma CABB GmbH. Durch die beantragte Änderung wird das stoffliche Gefahrenpotential bezüglich der maximal in der Anlage vorhandenen Stoffmengen nicht erhöht. Es findet keine Verlagerung eines sicherheitsrelevanten Anlagenteils in Richtung eines benachbarten Schutzobjektes statt; somit ergibt sich keine Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen oder das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Augsburg, den 12.07.2024  
Landratsamt Augsburg

Leupolz  
Geschäftsbereichsleiter